

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
Vorab per Telefax / E - Mail  
Landrat des Kreises Mettmann  
Planungsamt / Untere Landschaftsbehörde / Untere Naturschutzbehörde  
z. Hd. Herrn T. Schruff  
Goldberger Strasse 30  
40822 Mettmann

---

Mein Zeichen

Datum

12. August 2021

**Betr.:** Geplante Neufassung der besonderen Festsetzungen  
für ein NSG B 2.2 – 19 – Sandgrube Ratingen Homberg –  
Gemarkung Homberg, Flur 3, Flurstücke 74, 1442, 1443,  
1449 und 1583

**hier:** Akteneinsicht / Einwendungen der Eigentümer /  
Nutzungsberechtigten

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 29.07.2021 nebst Verwaltensakte zum  
Vorgang: 61-2-H/26-20

**Ihr Zeichen:** 61-2-H/26-20 - / - GZ.: 32-01 P I 61 14 – 03 - / - GZ.: 80 -22 MÜ

Sehr geehrter Herr Schruff,

nach Auslandsrückkehr ist mir Ihr Schreiben vom 29.07.2021 nebst Verwaltungsakte  
in Kopie zum Vorgang - 61-2-H/26-20 – vorgelegt worden, wofür ich danke.

Leider waren der Verwaltungsakte nicht aktuelle fachbehördliche Stellungnahmen  
und naturschutzfachliche (Neu-) Bewertungen wie der Unteren Landschaftsbehörde  
und der Unteren Naturschutzbehörde und / oder zu beteiligender Fachgremien zum  
Schutzgegenstand, Schutzzweck, Schutzbedürftigkeit, Erforderlichkeit der Schutz -  
ausweisung sowie abwägungsrechtlichen Belangen beigelegt.

Ich bitte höflich, mir auch diese Verwaltungsvorgänge zur Vorbereitung einer umfassenden und abschließenden Stellungnahme zukommen zu lassen.

Vorab sei kurz angemerkt:

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 17. September 2015 – 9 K 1334 / 14 – u. a. deutlich gemacht, daß die Wirksamkeit der Festsetzung des Naturschutzgebietes „ Sandgrube Homberg“ (vgl. B 2.2 – 19, textliche Festsetzungen des Landschaftsplanes) mehreren Bedenken unterliegt und (teilweise früher erfolgte) Maßnahmen des Naturschutzes einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigentum der Klägerin dargestellt haben (vgl. Blatt 9 und 10 des Urteils) und auch künftig darstellen werden.

Entschädigungsansprüche der Eigentümerin wegen enteignungsgleicher Eingriffe sind die Folge, wenn aufgrund fehlender Schutzwürdigkeit und mangels Erforderlichkeit unzulässige Naturschutzausweisungen die Grundlage für Eingriffe in die Geländestruktur der Sandgrube Homberg würden.

Die geplante Neufassung der besonderen Festsetzungen für das NSG B. 2.2 – 19 Sandgrube Homberg im Zuge des 6. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes Kreis Mettmann gemäß § 29 Abs. 1 i. V. mit § 27 Landschaftsgesetz NRW unterscheidet sich im Kern nicht von den textlichen Festsetzungen, die schon Gegenstand des 5. Änderungsverfahrens des Landschaftsplanes waren.

Insbesondere geht die Annahme fehl, daß eine wirksame Naturschutzverordnung (NSG – VO) oder Ausweisung als NSG als Ausgangspunkt besteht.

Bereits mit Schreiben vom 29.11.2007 hat die Eigentümerin der Sandgrube Homberg unter Rekurs auf den Vermerk der Unteren Landschafts -/ Abgrabungsbehörde vom 27.01.2000 (dortiger Bearbeiter: Bernhard May) zutreffend darauf hingewiesen, daß sich die Grube durch Sukzession vollständig bewaldet hat, staunasse Flächen mit Laichgewässer und eine „offene“ Grubensohle nicht mehr existieren und die sog. südexponierten (Rest - ) Steilwände durch permanente Beschattung entwertet sind.

Die IDEKO Dr. Mohr & Dr. Sorg, Barbarastr. 7a, 51429 Bergisch – Gladbach hat schon in ihrer naturschutzfachlichen Stellungnahme vom Februar 2000 nach der entsprechenden Bewertung der Bestandssituation und Auswertung umfangreicher Kartierungsergebnisse vor Ort festgestellt, daß im Sinne eines fachlich begründeten Naturschutzes die Schutzwürdigkeit der Sandgrube Homberg mit Blick auf das vorgefundene Artenspektrum nicht gegeben ist.

Auf die Stellungnahme der Eigentümerin vom 29.11.2007 und der IDEKO vom 13.02.2000 wird bei Meidung von Wiederholung vollinhaltlich Bezug genommen.

Zwischenzeitlich ist die Sandgrube vollständig bewaldet, vegetationsfreie und vegetationsarme Flächen sowie Kleingewässer sind nicht mehr vorhanden, so daß mangels irgend gearteter Schutzwürdigkeiten, die Gegenstand der geplanten textlichen Neufassung für das NSG B. 2.2 – 19 Sandgrube Homberg sein sollen, sich die Ausweisung als Naturschutzgebiet erledigt hat (Der Begriff „Neufassung“ kann sich denklogisch nicht auf ein NSG B. 2.2 – 19 beziehen, da ein solches NSG bislang nicht wirksam ausgewiesen wurde).

Die geplanten textlichen (Neu -) Festsetzungen sind nicht hinreichend bestimmt und konkret gefasst, mithin einer naturschutzrechtlichen Umsetzung nicht zugänglich.

Auf diese fehlende Bestimmtheit zu Inhalten der Festsetzung hat das Verwaltungsgericht im vorgenannten Urteil in mehreren Kontexten hingewiesen.

So ist etwa ein Mosaik trockener und feuchter Bereiche kein definierter Biotoptyp; (nicht bewaldete) Sukzessionsflächen sind nicht näher konkret beschrieben und a priori nicht schutzwürdig.

Das „Relief“ einer Steilwand liegt bei nahezu jeder Abgrabung vor; die sog. „süd-exponierten Steilwände“ sind durch Bewuchs und Bewaldung besetzt, werden zudem im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes HM 227 – Teil A – für Straßenbau, Lärmschutzwälle - / wände und Regenrückhaltebecken in Anspruch genommen.

Teilbereiche der steilen Hänge im Osten und Süden bestehen aus Aufschüttungen, denen eine Schutzwürdigkeit nicht zukommen kann.

Schützenswerte Vegetations – und Tiergesellschaften existierten weder im Jahr 2000 (vgl. Stellungnahme IDEKO, a.a.O.) noch wurden sie aktuell am gegenwärtigen Standort vorgefunden.

Die vorgesehene Ausweisung der Sandgrube Homberg als Naturschutzgebiet (NSG) ist mangels Schutzwürdigkeit von etwa vermuteten, aber nicht existenten Tier – und Pflanzengesellschaften wie auch nicht vorhandenen Biotopmosaiken oder geologischen Aufschlüssen nicht erforderlich, greift ohne hinreichende gesetzliche Ermächtigung in die seit vielen Jahren eigentumskräftig verfestigten Anspruchspositionen der Eigentümerin unzulässig ein.

Wie Sie wissen, strebt die Eigentümerin eine Herrichtung der Sandgrube Homberg an, die neben der Realisierung der im Bebauungsplan HM Nr. 227 – Teil A – der Stadt Ratingen vorgesehenen Straßentrasse durch Teile der Grube weitere (Teil-)verfüllungen mit wasserrechtlich unbedenklichem Material vorsieht.

Der Begriff der Erforderlichkeit im Sinne des § 23 BNatSchG kennzeichnet den Handlungsspielraum der Landschaftsbehörde, der in erster Linie durch eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichtende Würdigung der sich gegenüberstehenden Interessen des Landschaftsschutzes und der Nutzungsinteressen des Grundstückseigentümers geprägt ist.

§ 23 BNatSchG (LNatSchG NRW) rechtfertigt grundsätzlich nicht die Einbeziehung nicht hinreichend schutzwürdiger Grundstücksflächen in ein Naturschutzgebiet, die nicht durch eine aktuelle fachgutachtliche Stellungnahme / naturschutzfachliche Bewertung nachgewiesen sind.

Die Unterschutzstellung eines Areals als Naturschutzgebiet setzt voraus, daß jeder Teil der Schutzgebietsfläche in dem nach § 23 BNatSchG erforderlichen besonderen

Maß - bezogen auf die im Landschaftsplan konkretisierten Schutzzwecke – auch schutzwürdig ist.

Dies folgt bereits aus der Erforderlichkeitsklausel in § 23 Abs. 1 BNatSchG selbst, erschließt sich aber auch unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsprinzip, das es verbietet, Flächen minderer oder fehlender Schutzwürdigkeit in das Schutzgebiet mit einzubeziehen und dadurch deren Eigentümerin in sachlich nicht gerechtfertigter Weise mit den nicht unerheblichen Eigentumsbeschränkungen zu belasten, die dem strengen Veränderungsverbot einer Schutzgebietsausweisung typischerweise eigen sind.

Naturschutzrechtliche Erforderlichkeit verlangt zum einen, daß Natur und Landschaft einer als Naturschutzgebiet ausgewiesene Fläche aus den im Gesetz bezeichneten Gründen schutzwürdig sind und das Gebiet des Schutzes auch tatsächlich bedarf (vgl. u. a. so zum gleich lautende Bundesrecht BVerwG, Beschluss vom 18.7.1997, NVwZ-RR 1998, 225 ff., Juris Rn. 6.).

Verändert sich – wie im Falle der Sandgrube Homberg - ein Gebiet so, daß die etwa ursprünglich intendierte naturschutzrechtliche Zielsetzung nicht mehr erreichbar wird, ist sogar die Aufhebung der Unterschutzstellung, falls ggf. wirksam festgesetzt und vollzogen, als Ganzes geboten (vgl. auch BayVGH, Urteil vom 25.4.1996, NuR 1998, 150 ff.; vgl. zu allem Gassner/Bendornir-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl. 2003, § 22 Rn. 40).

Die entschädigungslose Umgestaltung einer a priori nicht schutzwürdigen Fläche im Sinne des § 23 BNatSchG durch Entwicklungs – , Pflege - und Erschließungs – maßnahmen in ein künftiges, von Hand geschaffenes Neubiotop ist, wie Sie wissen, unzulässig.

Nur am Rande sei angemerkt, daß der Kreis Mettmann den von der Eigentümerin angebotenen Erwerb der Sandgrube Homberg seinerzeit abgelehnt hat.

Den erbetenen Verwaltungsvorgängen wird für die finalen Einwendungen gegen die Festsetzung zeitnah entgegengesehen.

Den mir in Kopie überlassenen Hefter des Verwaltungsvorganges reiche ich dankend zurück.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

[Redacted]

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.